

Langmaier Petra (Gemeinde Riedau)

Von: OÖ Gemeindebund
Gesendet: Montag, 2. Juni 2025 18:12
An: Gemeinde (Gemeinde Riedau)
Betreff: Info Nr. 47: Baukartell



@-Info Nr. 47

Sehr geehrte Damen und Herren!

Baukartell

Nachstehend erlauben wir uns, die Information betreffend Baukartell und Durchsetzungsmöglichkeiten von Schadenersatz zu übermitteln.

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen:

a) Inanspruchnahme Prozessfinanzierer

Eine Möglichkeit besteht darin, unter Zuhilfenahme eines Prozessfinanzierers prüfen zu lassen, ob und inwieweit man betroffen ist, und in weiterer Folge einen eruierten Schadenersatz geltend zu machen. Im Wege einer Ausschreibung hat die BBG eine Rahmenvereinbarung mit einem Prozessfinanzierer abgeschlossen, aus der Betroffene (Gemeinden, Verbände, öffentliche Unternehmungen) die Prozessfinanzierung abrufen können. Sämtliche Schritte (von der Prüfung der Betroffenheit bis zur Geltendmachung eines allfälligen Schadenersatzes) sind kostenlos und risikofrei. Nur im Erfolgsfall erhält der Prozessfinanzierer einen Anteil in Höhe von 22 % (exkl. USt.) des tatsächlich geleisteten Schadenersatzes. In der Unterlage sind detaillierte Informationen, wie der Abruf funktioniert und das Prozedere der Geltendmachung abläuft. In einem Anhang sind auch alle bisherigen Urteile des Kartellgerichts bzw. die Kartellanten (Bauunternehmen) aufgelistet.

b) Direkte Vergleichsmöglichkeit

In Gesprächen mit der Vereinigung Industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ) wurde von dieser mitgeteilt, dass es für betroffene öffentliche Auftraggeber auch die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit dem Ziel eines außergerichtlichen Vergleichs gibt. Zu bedenken ist, dass öffentliche Auftraggeber in diesem Fall alle Erhebungen (Prüfung Betroffenheit und Prüfung Schadensausmaß) selbst vorzunehmen haben, um dann in weiterer Folge mit der VIBÖ und dem betreffenden Bauunternehmen in Verhandlungen zu treten. Hingewiesen wird darauf, dass die Rahmenvereinbarung der BBG eine parallele bzw. anderweitige Geltendmachung der Ansprüche explizit ausschließt.

Die Details dazu entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsschreiben.

Es wurde beim Österreichischen Gemeindebund angeregt, einen Muster-Gemeinderatsbeschluss für an Abrufen interessierte Städte und Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Einen solchen Muster-Beschluss finden Sie im Anhang. Der Entwurf sollte die Anforderungen der Gemeindeordnungen sämtlicher Bundesländer erfüllen. Es wird jedoch ersucht, den Text gegebenenfalls zu adaptieren. Die im Muster-Beschluss als Beilage angeführte anwaltliche Vollmacht finden Sie ebenso im Anhang. Diese dient lediglich

der Kenntnisnahme und ist erst nach positiver Prüfung allfälliger Schadenersatzansprüche (nach Übermittlung und Aufforderung durch den Prozessfinanzierer) unterfertigt zu retournieren.

[Information Baukartell](#)

[Gemeinderatsbeschluss Baukartell](#)

[Anwaltliche Vollmacht - Baukartell](#)

Mit den besten Grüßen

OÖ Gemeindebund

Medieninhaber: Oberösterreichischer Gemeindebund

Herausgeber: Oberösterreichischer Gemeindebund

Medienrechtliche Ansprechperson: Dir. Mag. Franz Flotzinger, A-4020 Linz, Goethestraße 2

Telefon: 0732/656516-0, 0800 201 500 (kostenlos aus dem Netz der Telekom)

E-Mail: post@oöegemeindebund.at

DVR: 0578703

Medienlinie gem. § 25 Abs. 4 MedienG:

Die elektronischen Newsletter des OÖ Gemeindebundes bietet den oö Gemeinden Informationen zu kommunalen Themen.

[Abmelden](#) | [Verwalte dein Abonnement](#) | [Online ansehen](#)



Österreichischer
Gemeindebund

VKÖ VÖWG



Österreichischer
Städtebund

Information Prozessfinanzierung Baukartell (April 2025)

Nach wie vor sind die Bundeswettbewerbsbehörde und die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft mit der Aufarbeitung des Baukartells befasst, das sich über einen Zeitraum von zumindest 15 Jahren (2002 bis 2017) erstreckt. Gegen die größten und umsatzstärksten österreichischen Bauunternehmen gibt es bereits **Urteile** wegen Verstößen gegen das Kartellgesetz (siehe Liste der Kartellanten im Anhang).

Die Geltendmachung allfälliger Schadenersatzansprüche aus den jahrelangen unlauteren Handelspraktiken ist für Städte, Gemeinden, Verbände und öffentliche Unternehmungen aufwendig und **mit finanziellen Risiken** verbunden.

Um diese Risiken zu unterbinden besteht die Möglichkeit, das Prozessrisiko auf einen Prozessfinanzierer zu übertragen, wie dies in den vergangenen Jahren durch viele öffentliche Auftraggeber befürwortet wurde. Da die Inanspruchnahme der Dienstleistungen eines Prozessfinanzierers grundsätzlich dem Vergaberecht unterliegt, wurde von Seiten der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) - nach einem aufwendigen Vergabeverfahren - eine **Rahmenvereinbarung** mit einem Prozessfinanzierer abgeschlossen. Potentiell geschädigte Auftraggeber können im Wege eines Abrufs aus der Rahmenvereinbarung im e-Shop der BBG die Leistungen des Prozessfinanzierers **vergaberechtskonform** ohne weitere Ausschreibung in Anspruch nehmen und allfällige Schadenersatzansprüche risikofrei geltend machen. Voraussetzung für den Abruf ist das Vorliegen einer **Grundsatzvereinbarung mit der BBG** ([Kunde werden | Bundesbeschaffung GmbH](#)). Diese ist seit 01.01.2025 kostenlos.

Die Kundeninformation der BBG, detaillierte Informationen zum Abruf aus der Rahmenvereinbarung sowie die Rahmenvereinbarung im Volltext sind im **e-Shop der BBG** unter folgendem Link zu finden (Login erforderlich): www.e-shop.gv.at/#1

Bei Fragen zum e-Shop der BBG können sich Auftraggeber an das **Helpcenter der BBG** wenden (+43 1 245 70, office@bbg.gv.at).

Der Bestellvorgang und das weitere Prozedere laufen wie folgt ab:

Erster Schritt:

Der potentiell geschädigte öffentliche Auftraggeber lädt das ausgefüllte von der BBG bereitgestellte **Abrufformular** und weitere notwendige Informationen zu Bauaufträgen aus dem Zeitraum 2002 bis 2017 im e-Shop hoch. Mit Übermittlung dieses Beauftragungsformulars an den Auftragnehmer kommt der Abruf (Bestellung) rechtsgültig zustande.

Folgende Informationen und Unterlagen zu Bauaufträgen sind erforderlich (Abrufformular):

- Bezeichnung des Auftraggebers (der konkreten juristischen Person), in dessen Sphäre der Schaden eingetreten ist und der zur Durchsetzung des Schadens berechtigt ist,
- Bezeichnung des Bauvorhabens bzw. der Vergabe der Bauleistungen,
- Jahr der Durchführung des Vergabeverfahrens,
- Jahr des Vertragsabschlusses,
- Summe der Vergabe (netto/brutto),
- Name (Firma und Firmenbuchnummer) des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten hat,



Österreichischer
Gemeindebund

VKÖ VÖWG



- Kopie des Vertrages, mit dem die Vergabe erfolgt ist,
- Namen (Firma, Firmenbuchnummer) und Kopien der Angebote der übrigen Bieter, die den Zuschlag nicht erhalten haben (soweit diese Unterlagen noch vorhanden sind),
- Datum und Höhe der Teil- und Schlussrechnung(en).

Zweiter Schritt:

Der Prozessfinanzierer prüft, ob die notwendigen Informationen vollständig übermittelt wurden und fordert gegebenenfalls fehlende Nachweise nach.

Dritter Schritt:

Der vom Prozessfinanzierer beigestellte Rechtsanwalt prüft das Projekt auf Eignung zur Prozessführung (= Erstprüfung) innerhalb von maximal 4 Wochen. Bei positiver Prüfung werden weitere Beweismittel eingefordert, bei negativer Prüfung wird eine ausführliche Begründung zur Ablehnung übermittelt und der Einzelabruf gekündigt. Es fallen dabei keine Kosten an.

Vierter Schritt (nur bei positiver Erstprüfung):

Nach Aufforderung hat der Auftraggeber 4 Wochen Zeit, alle geforderten weiteren Beweismittel zur Verfügung zu stellen.

Fünfter Schritt:

Der Prozessfinanzierer bzw. der beigestellte Rechtsanwalt und Wettbewerbsökonom prüfen innerhalb von 8 Wochen, wie hoch der potenzielle Schaden inkl. des erwartbaren eingetriebenen Betrags bei Durchsetzung des Anspruchs sein wird (= Zweitprüfung). Dem Auftraggeber ist eine anwaltliche Vollmacht zur Unterfertigung zu übermitteln. Darüber hinaus wird über die konkreten weiteren Schritte im Prozess informiert. Im Sinne einer effizienten und ressourcenschonenden Verfahrensführung wird zunächst ein (außer-)gerichtlicher Vergleich angestrebt.

Sollte im Zuge der Zweitprüfung nur ein so niedriger Schaden eruiert werden, der unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Grundsätze nicht sinnvoll durchsetzbar ist, so hat der Prozessfinanzierer dem Auftraggeber eine entsprechende ausführliche Begründung zu übermitteln. Auch in diesem Fall fallen keine Kosten an.

Im Erfolgsfall erhält der Prozessfinanzierer einen Anteil in Höhe von 22 % (exkl. USt.) des Schadenersatzes.

Grobes Rechenbeispiel (Zinsen und Umsatzsteuer bleiben außer Betracht):

- Auftragssumme: 500.000 Euro
- Zugesprochener Schadenersatz: 75.000 Euro
- Kosten des Verfahrens auf Klägerseite: 25.000 Euro
- Kostenersatz durch Beklagten: 20.000 Euro
- Schadenersatz (nach Abzug der Kostendifferenz): 70.000 Euro
- Provision des Prozessfinanzierers (22 %): 15.400 Euro
- Schadenersatz für Auftraggeber: 54.600 Euro



Österreichischer
Gemeindebund

VKÖ VÖWG



Österreichischer
Städtebund

Verjährungsfristen:

Das Schadenersatzrecht aufgrund kartellrechtlicher Verstöße **verjährt grundsätzlich in fünf Jahren** von dem Zeitpunkt an, in dem der Geschädigte Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hätte erlangen müssen: von der Person des Schädigers, vom Schaden, vom Schaden verursachenden Verhalten und von der Wettbewerbsrechtsverletzung.

Nachdem die 5-jährige Verjährungsfrist in Einzelfällen bereits im Oktober 2026 zu enden droht, empfiehlt es sich – wenngleich Abrufe aus der Rahmenvereinbarung aufgrund deren Vertragsdauer noch bis 7. Jänner 2031 möglich sind – Abrufe aus der Rahmenvereinbarung **jedenfalls noch im Jahr 2025** zu tätigen.

Bauprojekte, die eingemeldet werden können/sollten:

Grundsätzlich haben alle öffentlichen Auftraggeber (Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentliche Unternehmungen) die Möglichkeit, im Wege eines Abrufs aus der Rahmenvereinbarung ihre Bauprojekte prüfen zu lassen. Jedoch können nur jene Bauprojekte eingemeldet werden, die im **Zeitraum 2002 bis 2017** vergeben wurden und hinsichtlich derer die erforderlichen Informationen und Unterlagen (siehe Info zu Abrufformular oben) noch vorhanden sind.

Zur Höhe der **Auftragsvolumina** einzelner Bauprojekte, die sinnvollerweise eingemeldet werden sollten, kann keine abschließende Aussage getroffen werden, zumal die Sachlage von Fall zu Fall höchst unterschiedlich ist. So kann die wirtschaftlich sinnvolle Durchsetzbarkeit auch bei geringeren Auftragssummen (bspw. Bauauftrag iHv. 40.000 Euro) vorliegen, hingegen bei höheren Auftragswerten (bspw. Bauauftrag iHv. 300.000 Euro) mangels einfacher Nachweisbarkeit des schadenauslösenden kartellrechtswidrigen Verstoßes nicht vorliegen.

Angehalten, den zu vermutenden Schaden geltend zu machen bzw. dem Schadenersatz nachzugehen, sind jedenfalls all jene öffentlichen Auftraggeber, die dezidiert **in den Urteilen** des Kartellgerichts genannt sind (die Urteile sind in der Ediktsdatei mitsamt Suchfunktion abrufbar unter: [Entscheidungen des Kartellgerichts](#)). Sollte ein Auftraggeber in den Urteilen nicht genannt sein, bedeutet das aber nicht, dass dieser nicht Betroffener bzw. Geschädigter ist (in den Urteilen sind die Betroffenen und Geschädigten nicht abschließend aufgezählt).

Direkte Vergleichsmöglichkeit mit VIBÖ

In Gesprächen mit der Vereinigung Industrieller Bauunternehmungen Österreichs (VIBÖ) wurde von dieser mitgeteilt, dass es für betroffene öffentliche Auftraggeber auch die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit dem Ziel eines außergerichtlichen Vergleichs gibt.

Ob und inwieweit dieser Lösungsweg beschritten werden sollte, kann nicht abschließend beurteilt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass von Seiten der öffentlichen Auftraggeber in diesem Fall alle Erhebungen (Prüfung Betroffenheit und Prüfung Schadensausmaß) selbst vorzunehmen sind um dann in weiterer Folge mit der VIBÖ und dem betreffenden Bauunternehmen in Verhandlungen zu treten.

Hinzuweisen ist darauf, dass dieser Weg nicht möglich ist, sollte ein Abruf aus der Rahmenvereinbarung der BBG erfolgen (die Rahmenvereinbarung schließt eine parallele bzw. gleichzeitig anderweitige Geltendmachung der Ansprüche explizit aus).



Österreichischer
Gemeindebund

VKÖ VÖWG



Österreichischer
Städtebund

ANHANG

Geschäftszahl	Entscheidungs- datum	Bauunternehmen
27 Kt 12/21y	21.10.2021	STRABAG AG F. Lang u. K. Menhofer Baugesellschaft mbH & Co KG
26 Kt 5/21m	17.02.2022	PORR AG PORR Bau GmbH TEERAG-ASDAG GmbH TEERAG-ASDAG Hochbau Burgenland GmbH TEERAG-ASDAG Bau GmbH G. Hinteregger & Söhne Baugesellschaft m.b.H.
28 Kt 6/20x	23.11.2022	HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H. Held & Francke Baugesellschaft m.b.H. ÖSTU-STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH STRAKA Bau GmbH
26 Kt 3/23w	09.05.2023	Pittel + Brausewetter Gesellschaft m.b.H.
127 Kt 3/23p	20.06.2023	Kostmann GesmbH
28 Kt 7/23y	15.11.2023	Granit Holding GmbH Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H. Klöcher Baugesellschaft m.b.H.
25 Kt 10/22s	27.03.2023	Swietelsky AG C.Peters Baugesellschaft m.b.H. Kontinentale Baugesellschaft m.b.H.
28 Kt 10/23i	01.03.2024	Mandlbauer Bau GmbH Konrad Beyer & Co Spezialbau GmbH
24 Kt 8/22i	10.11.2023	Gebrüder Haider Bauunternehmung Gesellschaft m.b.H. Gebrüder Haider & Co Hoch- und Tiefbau GmbH Haider & Co Hoch- und Tiefbau GmbH
127 Kt 5/23g	10.11.2023	Hithaller + Trixl Baugesellschaft m.b.H. PHB GmbH
24 Kt 3/23f	01.03.2024	Fröschl AG & Co KG Fröschlg AG
26 Kt 1/24b	16.04.2024	Steiner Bau Gesellschaft m.b.H.
25 Kt 11/23i	26.04.2024	Graf Beteiligungs OG Graf Holding GmbH Leyrer+Graf Baugesellschaft m.b.H.
28 Kt 3/24m	28.05.2024	Ing. Hans Bodner Baug. m.b.H. & Co KG Ing. Hans Bodner Baugesellschaft m.b.H.

1. Text Einladung Gemeinderatssitzung:

TOP [EINFÜGEN] – Abruf der Rahmenvereinbarung Prozessfinanzierung Baukartell über die Bundesbeschaffung GmbH, GZ 5105.04838

2. Vortrag TOP [EINFÜGEN] durch Bürgermeister in der Gemeinderatssitzung/Beschlussantrag:

Die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) hat zu GZ 5105.04838 für Gemeinden, von Gemeinden betriebene wirtschaftliche Unternehmungen ua eine Rahmenvereinbarung für die Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell ausgeschrieben. LitFin Capital a.s. hat den Zuschlag erhalten. BBG hat mit LitFin Capital a.s. die Rahmenvereinbarung „Prozessfinanzierung Baukartell“, BBG-GZ. 5105.04838, abgeschlossen. Der Prozessfinanzierer übernimmt das gesamte finanzielle Prozessrisiko und erhält nur im Erfolgsfall das in der Rahmenvereinbarung vereinbarte Entgelt in Höhe von 22 % des ersiegten Betrages. Der Bürgermeister verweist auf die dazu vorliegenden Unterlagen der BBG, Beilage ./A.

Die Gemeinde hat im relevanten Zeitraum Bauprojekte mit Unternehmen abgeschlossen, die am Baukartell beteiligt waren. Es ist daher möglich, dass die Gemeinde durch das Baukartell geschädigt wurde.

Zur Geltendmachung und gerichtlichen Durchsetzung dieser Schadenersatzansprüche der Gemeinde soll die *Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell*, GZ 5105.04838, von der Gemeinde bei der BBG bestellt und abgerufen werden und im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH, FN 269903t, dazu Vollmacht (Beilage ./B) erteilt werden.

Antrag Beschlussfassung:

Der Bürgermeister stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde möge beschließen, dass

- die Gemeinde die *Prozessfinanzierung zur Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Baukartell*, GZ 5105.04838, bei der BBG bestellt und abrufen und
- im Falle einer erfolgreichen Prüfung der Ansprüche durch den Prozessfinanzierer der BRAND Rechtsanwälte GMBH (FN 269903t) zur Prozessvertretung der Gemeinde Vollmacht entsprechend Beilage ./B erteilt wird.

Dem Protokoll zu diesem Tagesordnungspunkt liegen der Bezug habende Unterlagen der BBG als Beilage ./A und die Vollmacht als Beilage ./B bei.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: [einfügen]